

Förderungs- vertrag

AFA
support |
international focus



Austrian FASHION Association

Förderungsvertrag

Die rechtlichen Grundlagen des Förderungsvertrags sind das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung und die Kunstförderungsrichtlinien (Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Kunstförderungsgesetz des Bundesministeriums für Kunst, Kultur öffentlichen Dienst und Sport).

Soweit dieser Förderungsvertrag nicht ausdrücklich abweichende Regelungen trifft, werden die Kunstförderungsrichtlinien dem Vertrag zu Grunde gelegt und es gelten die dort vorgesehenen Bestimmungen zwischen den Parteien des Förderungsvertrages als vereinbart.

- 1) **Förderungsantrag:** Der/Die Antragsteller_in hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die geforderten Beilagen anzuschließen und die Vertragsbedingungen durch Unterschrift ohne Vorbehalte oder Einschränkungen zu akzeptieren.
- 2) **Zustandekommen des Vertrags:** Wenn dem Antrag des/der Antragsteller_in zugesprochen wird, kommt der Förderungsvertrag mit Zustellung der schriftlichen Förderungszusage an den/die Antragsteller_in zustande. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, so entsteht der Vertrag entsprechend dem Inhalt der Förderungszusage mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim/bei der Antragsteller/in, sofern dieser/diese nicht innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerspricht. Mündliche Abreden sind nicht wirksam, Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 3) **Umsetzung des vereinbarten Projekts/Vorhabens:** Mit Annahme des Förderungsvertrags und der damit verbundenen Förderung verpflichtet sich der/die Förderungsnehmer_in zur Durchführung des Vorhabens in der vereinbarten Form. Er/Sie ist verpflichtet, die Besichtigung der künstlerischen Leistung gegenüber Beauftragten der AFA unentgeltlich zu gestatten.
- 4) **Mitteilungspflichten bei Änderungen:** Der/Die Förderungsnehmer_in hat:
 - a) Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
 - b) Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative der AFA schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen können die Subventionsgeber der AFA, das Bundeskanzleramt Österreich und die Stadt Wien neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Die AFA behält sich daher ihrerseits vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.
- 5) **Gleichstellung:** Der/Die Förderungsnehmer_in hat für die tatsächliche Gleichstellung von Männern und Frauen in seinem/ihrer Einflussbereich Sorge zu tragen. Das Gleichbehandlungsgesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz und das Diskriminierungsverbot gemäß §7b BEinstG sind einzuhalten.
- 6) **Abtretungsverbot:** Über den Anspruch aus einer gewährten Förderung darf weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt werden.
- 7) **Gebarung:** Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom/ von der Förderungsnehmer_in genannte Konto angewiesen. Auszahlungen erfolgen nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Budgetmitteln. Verzögerungen bei der Auszahlung begründen keine Ansprüche auf Schadenersatz. Für die Abwicklung des geförderten Vorhabens ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des/ der Förderungsnehmers_in abgelegt werden.
- 8) **Verwendung der Mittel:** Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dergleichen sind in Anspruch zu nehmen.
- 9) **Verwendungsnachweise:** Der/Die Förderungsnehmer_in ist verpflichtet, der AFA über die Verwendung der Förderungsmittel spätestens zu dem im Zusageschreiben angegebenen Termin unter Vorlage der dort angeführten Unterlagen einen Nachweis zu erbringen. Auf begründetes Verlangen hin sind diese Unterlagen jederzeit vorzulegen. Kann die angeführte Frist nicht eingehalten werden, ist der/die Förderungsnehmer_in verpflichtet, unaufgefordert und schriftlich eine begründete Fristverlängerung zu beantragen.

- 10) **Aufbewahrungs- und Auskunftspflicht:** Der/Die Förderungsnehmer_in hat alle zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des BKA, der Stadt Wien, bzw. des Rechnungshofes oder des Kontrollamts der Stadt Wien sind alle Belege des geförderten Vorhabens vorzulegen bzw. ist Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 11) **Datenschutz und Verwendung des Logos der AFA:** Der/Die Förderungsnehmer_in stimmt im Sinn des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass die AFA
- a) im Zuge der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z.B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt,
 - b) seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Projektsumme sowie der Förderung in Berichten über die Modelförderung der AFA veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt. Desgleichen nimmt der/die Förderungsnehmer_in zur Kenntnis und stimmt zu, dass mitgeteilte Daten mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst werden und aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an das BMKÖS, die Stadt Wien, den Rechnungshof, das Kontrollamt der Stadt Wien und das Bundesministerium für Finanzen erforderlich werden kann. Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an die AFA widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
 - c) Der/Die Förderungsnehmer_in verpflichtet sich, in Druckwerken, beim Webauftreten und auf Sozialen Medien mittels des aktuellen Logos und/oder direkte Verlinkung zur Website der Austrian Fashion Association (www.austrianfashionassociation.com) und zu den Social Media Kanälen der Austrian Fashion Association (@afaagency) sowie Verwendung des Hashtags #austrianfashionassociation auf die Förderung durch die AFA hinzuweisen. Verstöße dagegen führen zu einer angemessenen Kürzung der Förderung.
- 12) **Einstellung und Rückforderung:** Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel von der AFA eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn
- a) die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. §4 Kunstförderungsgesetz BGBl.Nr.146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
 - b) die AFA im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/ Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und der AFA nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
 - c) den Auskunfts- und Nachweispflichten gemäß der Punkte 9. und 10. trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht oder der Mitteilungspflicht nach Punkt 4. nicht nachgekommen wird bzw. wurde;
 - d) entgegen der Zusicherung gemäß Punkt 13. über sein/ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - e) Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
 - f) das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist;
 - g) der/die Förderungsnehmer_in vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
 - h) von dem/der Förderungsnehmer_in das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 6. nicht eingehalten wurde;
 - i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden oder das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden (in diesen Fällen hat eine Rückzahlung in angemessener Höhe zu erfolgen);
 - j) der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit oder sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von dem/der Förderungsnehmer_in nicht eingehalten werden oder wurden – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden wenn das durchgeführte Vorhaben trotz der Vertragsverletzung förderungswürdig ist.
 - k) Trifft den/die Förderungsnehmer_in ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3

Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4% pro Jahr verzinst.

- 13) **Insolvenz:** Der/die Antragsteller_in erklärt, dass in den letzten drei Jahren kein Insolvenzeröffnungsverfahren anhängig war und insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung über sein/ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren eröffnet ist.
- 14) **Kosten:** Allfällige mit der Errichtung oder Ausfertigung des Vertrages verbundene Kosten und Abgaben trägt der/die Förderungsnehmer/in.
- 15) **Gerichtsstand und anzuwendendes Recht:** Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Förderungsvertrag werden die für 1010 Wien sachlich in Betracht kommenden Gerichte als zuständig vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, kollisionsrechtliche Verweisungen auf ausländisches Recht sind nicht anzuwenden.

Ich verpflichte mich, jede Änderung der Umstände mit Konsequenzen für das hier genannte Vorhaben, somit auch jede Programm- oder Finanzänderung gegenüber diesem Antrag (auch nach der Annahme der Förderung) der AFA unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass es nicht zulässig ist, erhaltene Geldzuwendungen ohne vorherige Zustimmung der AFA für andere als im Förderungsantrag beschriebene und mit der Bewilligung anerkannter Zwecke zu verwenden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass keine laufenden Kosten des/der Antragstellers/in, wie z.B. Personalkosten, Infrastrukturkosten, etc. gefördert werden können. Maximal 75% der Fördersumme dürfen für Kollektionserstellung (Material, Näharbeiten, etc.) verwendet werden.

Ich nehme zur Kenntnis, dass die AFA bei Einreichung von Originalen keinerlei Haftung übernimmt.

Ich verpflichte mich zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung befugten Vertretungspersonen der AFA in Rechnungsbücher, Belege und Tätigkeiten nach Aufforderung jederzeit Einsicht zu gestatten und erwünschte Auskünfte zu erteilen.

Ich gebe mein Einverständnis, dass die von der AFA geförderte Kollektion auf der Website der AFA in der Förderdatenbank abgebildet wird. Dafür stelle ich entsprechendes Bildmaterial bereit. Die AFA behält sich ggf. vor, Bildmaterial von den Websites des/der Förderungsnehmer_in unter Anführung aller zur Verfügung gestellten Urheberrechtshinweise zu verwenden.

Ich erkläre mich bereit, die aktuelle Kollektion im Rahmen einer von der AFA konzipierten Veranstaltung öffentlich zu präsentieren. Ich garantiere, für diese öffentliche Präsentation eine Kollektion mit einer Mindestanzahl von 10 Outfits zur Verfügung zu stellen.

Ich erkläre mich bereit, für den Zeitraum der Projektlaufzeit an Coaching- und Follow-Up-Terminen mit der AFA teilzunehmen und in zu vereinbarenden Zeitintervallen über den Projektfortschritt Bericht zu erstatten.

Ich erkläre, dass die im Förderungsantrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht in vollem Umfang durchgeführt werden kann.

Ich akzeptiere für den Fall einer Förderungszuerkennung vorbehaltlos die vorstehend angeführten Vertragsbedingungen auf Basis des Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Ich bestätige, die subsidiär geltenden Kunstförderungsrichtlinien zur Kenntnis genommen zu haben.

Ich nehme zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht.

Ich bestätige, die Förderungsrichtlinie des Förderprogramms AFA support gelesen und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Name in Blockschrift

Funktion

Unterschrift der antragstellenden Rechtsperson